



## VERSTEIGERUNGSBEDINGUNGEN,

(Stand 01.07.2008)

die bei der Abgabe von persönlichen Geboten auf der Versteigerung, bei der Einsendung von Geboten oder bei der Erteilung von Kaufaufträgen maßgebend sind:

1. Der Versteigerer handelt als Kommissionär im eigenen Namen und für Rechnung seiner Einlieferer, die ungenannt bleiben; er versteigert auch eigene Lose. Der Mindestpreis, den Käufer für Lose bieten müssen, damit sie bei der Versteigerung den Zuschlag erhalten können, ist der im Versteigerungskatalog ausgedruckte „Ausruf“-Preis. Ausnahme: für Lose, die gegen „Gebot“ ausgerufen werden, werden Mindestgebote ab 10 € berücksichtigt, der Zuschlag erfolgt bei „Gebot“-Losen zum vorliegenden Höchstpreis. Gebote bis 50 € **sollen schriftlich**, Gebote **über 50 € können schriftlich oder persönlich** abgegeben werden. Letzteres gilt auch für Lose, die gegen „Gebot“ versteigert werden. Bei der Versteigerung kommen ohne Verbindlichkeit die nachstehenden Steigerungssätze interessenswährend zur Anwendung:

bis 50 €	1 €	über 100 €	5 €	über 1.000 €	50 €	über 10.000 €	500 €
über 50 €	2 €	über 500 €	10 €	über 5.000 €	100 €	über 20.000 €	1.000 €

2. Soweit Lose bei der öffentlichen Versteigerung von anwesenden Bietern beboden werden, wird der Zuschlag nach dreimaligem Ausruf an den Höchstbietenden erteilt. Bei Zweifeln, ob oder an wen ein Zuschlag erfolgt ist, ob ein Überangebot übersehen worden ist sowie bei sonstigen unklaren Fällen kann der Versteigerer den Zuschlag zurücknehmen und das Los erneut ausbieten. Die Erteilung des Zuschlages kann der Versteigerer in begründeten Fällen verweigern oder unter Vorbehalt erteilen. Umgruppierung der Lose oder innerhalb der Lose bleibt unter Wahrung der Interessen des Einlieferers vorbehalten. Falls mehrere gleich hohe Gebote auf ein Los vorliegen, erhält der Bieter, dessen Gebot zuerst vorlag, den Zuschlag.

3. Das Aufgeld auf die Zuschlagssumme beträgt 17% zuzüglich 1,50 € pro Los. Soweit ersteigerte Lose versandt werden müssen, werden die anfallenden Versandkosten (= Porto, Verpackung, Versicherung und Abfertigung) als Pauschale erhoben. Die Abfertigung erfolgt in der geeignetsten bzw. sichersten Versandform. Von der Summe, die Zuschlagpreis, Aufgeld, Losgeld und Versandpauschale ergeben, wird Umsatzsteuer (ermäßigter Steuersatz) berechnet und offen ausgewiesen.

Die Umsatzsteuerberechnung entfällt für Käufer von außerhalb der Europäischen Union, wenn die ersteigerte Ware vom Versteigerer direkt dorthin versandt wird, sowie für Käufe von Händlern aus dem nicht deutschen Binnenmarkt der Europäischen Union nach Vorlage ihrer gültigen Umsatzsteueridentifikationsnummer.

4. Der Zuschlag verpflichtet zur Abnahme. Das Eigentum an ersteigerten Losen geht erst nach Zahlung des Kaufpreises, die ohne Abzug erfolgen muss, die Gefahr für vom Versteigerer nicht zu vertretende Verluste oder Beschädigungen bereits mit dem Zuschlag auf den Käufer über. Devisengebühren, die bei Zahlungen aus dem Ausland anfallen, müssen von ausländischen Käufern zusätzlich reguliert werden. Wünscht der Erwerber Zusendung der ersteigerten Lose, geht sie auf seine Kosten und Gefahr. Ein Anspruch auf Aushändigung der ersteigerten Lose besteht erst nach Zahlung der gesamten Versteigerungsrechnung. Der Rechnungsbetrag ist mit dem Zuschlag fällig und zahlbar in bar oder durch bankbestätigten Scheck.

5. Wer für Dritte bietet – Vertretungsverhältnisse sind vor Abgabe von Geboten offen zu legen – haftet neben dem Dritten als Selbstschuldner. Zahlungen auswärtiger Erwerber, die schriftlich oder per Fax geboten haben, sind binnen 14 Tagen nach Rechnungsdatum fällig. Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 2% pro angefangenen Monat als Verzugsschaden berechnet. Im übrigen kann der Versteigerer wahlweise Erfüllung oder nach Fristsetzung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen; dabei kann der Schadensersatz auch so berechnet werden, dass die Sache in einer neuen Versteigerung nochmals versteigert wird und der säumige Käufer für einen Mindererlös gegenüber der früheren Versteigerung und die besonderen Kosten der wiederholten Versteigerung einschließlich der Gebühren des Versteigerers aufzukommen hat.

6. Schriftliche Kaufaufträge sollen auf den im Versteigerungskatalog befindlichen Versteigerungsauftrag-Formularen eingereicht werden; sie werden ohne Extraberechnung und interessenswährend, aber ohne Gewähr wahrgenommen. Bei einem „Bestens“- , „Maximum“- , „Unbedingt“- oder „Höchstens“-Auftrag wird maximal bis zum 5-fachen Ausrufpreis geboten; da mehrere derartige Aufträge vorliegen können, ist zu empfehlen, immer den gebotenen Betrag eindeutig zu nennen.

7. Die Katalog-Beschreibungen werden mit großer Sorgfalt nach besten Wissen und Gewissen vorgenommen, sie stellen aber keine Garantien im Rechtssinne dar. Wer besichtigte Lose kauft oder kaufen lässt, kauft nicht „wie beschrieben“, sondern „wie besichtigt“. Bei abgebildeten Losen sind für Rand, Zähnung, Zentrierung, Stempel, u.ä. die Abbildung maßgebend. Alle Mengenangaben und Katalogwertberechnungen gelten als cirka; Lose, bei denen Fehler beschrieben sind, können nicht wegen evtl. weiterer geringfügiger Fehler beanstandet werden. Qualitätsbeurteilungen stellen stets subjektive Wertungen dar, insofern sind sie keine vertraglichen Beschaffenheitsmerkmale und können daher nicht Gegenstand von Beanstandungen sein. Werden bereits geprüfte Marken angeboten, so erkennt der Käufer das Expertenurteil als maßgeblich an. Bei Einzellosen kann der Käufer, wenn er Unternehmer ist, den Versteigerer nicht wegen Sachmängel in Anspruch nehmen, falls dieser die ihm obliegende Sorgfaltspflicht erfüllt hat. Er verpflichtet sich jedoch, rechtzeitig vorgetragene begründete Mängelrügen unverzüglich an den Einlieferer weiterzuleiten. Mängelrügen sollen daher umgehend nach Empfang der Lose, spätestens aber binnen 4 Wochen, unter Beifügung des beanstandeten Loses dem Versteigerer angezeigt werden. Dabei müssen die Lose bzw. Marken unverändert im Originalzustand sein. Der Käufer kann erworbene Lose auf seine Kosten einem Prüfer des Bundes der Philatelistischen Prüfer e.V. vorlegen. Veränderungen und Kennzeichnungen durch die Prüfer dieses Bundes gemäß der für diesen Verband gültigen Prüfordnung (neueste Fassung) sind möglich. Kann der Versteigerer innerhalb der Verjährungsfrist von sechs Monaten seine Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Einlieferer geltend machen und den Einlieferer erfolgreich in Anspruch nehmen, erstattet er dem Erwerber den gezahlten Kaufpreis, ein darüber hinausgehender Anspruch ist ausgeschlossen. Bei Sammlungen und Sammellosen sind Mängelrügen grundsätzlich nicht möglich.

8. Jedes Los kann vor der Versteigerung besichtigt werden (Besichtigungsmöglichkeiten siehe Versteigerungskatalog). Ansichtsendungen von Versteigerungslosen sind generell nicht möglich, wir versenden jedoch auf Anforderung soweit möglich Fotokopien gegen Auslagenersatz.

9. Der Versteigerer behält sich vor, Personen auch ohne Angabe von Gründen von der Teilnahme an der Versteigerung auszuschließen. Besondere Vereinbarungen zwischen Versteigerungskäufer und Versteigerer und Nebenabreden zu diesen Versteigerungsbedingungen bedürfen der Schriftform. Vorstehende Bestimmungen gelten sinngemäß auch für den Nachverkauf; die Vorschriften über Fernabsatzverträge gelten dafür nicht.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand für den kaufmännischen Verkehr ist Saarbrücken. Es gilt deutsches Recht; das UN-Abkommen zu den Verträgen über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung. Sollte eine der vorstehenden Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen davon unberührt.